

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-  
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein  
bildenden und beruflichen Schulen des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Tina Bremer  
Telefon: 0385 / 588-7509  
AZ: VII-322-00000-2020/050-059  
E-Mail: T.Bremer@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 26. März 2021

## **Durchführung der Selbsttests**

Sehr geehrte Schulleiterinnen,  
sehr geehrte Schulleiter,

seit dem 17. März 2021 kommen in den allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Selbsttests zur Anwendung. Allen Schulen wurden im Laufe der vergangenen zwei Wochen dafür die notwendigen Selbsttests zur Verfügung gestellt. Zunächst erfolgten die Selbsttests in den weiterführenden Schulen, wo Wechselunterricht eingeführt wurde, inzwischen auch in den Jahrgangsstufen 1 bis 6. Sie und alle beteiligten Lehrkräfte haben die Einführung der Selbsttestungen innerhalb sehr kurzer Zeit möglich gemacht. Dafür möchte ich mich sehr herzlich bedanken.

Denn die Umsetzung der Teststrategie ist angesichts der schwierigen Entwicklung der Pandemie von größter Wichtigkeit. Die Entwicklung der 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner zeigt leider sowohl bundes- als auch landesweit wieder eine deutlich steigende Tendenz auf. Dies liegt insbesondere an der Verbreitung der inzwischen vorherrschenden britischen Variante des Virus B.1.1.7, die uns alle vor noch größere Herausforderungen stellt als bisher schon. Bis in der Bevölkerung insgesamt eine erhebliche Anzahl von Impfungen vorgenommen werden kann, werden unser aller Anstrengungen weiterhin nötig sein. Präsenz-

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

bzw. Wechselunterricht werden nur möglich sein, wenn alle Säulen zur Bekämpfung der Pandemie zielgerichtet umgesetzt werden. Dazu gehören neben der strikten Einhaltung der Hygieneregeln, den laufenden Impfungen zunächst für Beschäftigte an Grund- und Förderschulen jetzt als zentraler Eckpfeiler die Durchführung von Selbsttests. Denn mit dem Einsatz der Selbsttests bringen wir mehr Sicherheit in die Schulen, indem frühzeitig Infektionen entdeckt und Clusterbildungen verhindert werden können. Nur so werden wir die Chance haben, die Schulen offen halten zu können.

Oberstes Ziel muss es deshalb sein, dass möglichst viele Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich nach den Osterferien zweimal in der Woche selbst zu testen, annehmen.

Nach den ersten beiden Wochen, in denen der Einsatz der Selbsttests in den Schulen erprobt wurde, sind im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur viele positive Rückmeldungen eingegangen. Gleichzeitig gab es auch viele Fragen und Hinweise. Diese wurden, wie vereinbart, gemeinsam mit den am „Bündnis für gute Schule“ beteiligten Partnerinnen und Partnern ausgewertet und dienen nun als Grundlage für das weitere Vorgehen nach den Osterferien. Gemeinsam wollen wir die besten Rahmenbedingungen dafür geben, möglichst viele Menschen zur Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen zu motivieren, um damit den höchstmöglichen zusätzlichen Schutz an unseren Schulen gewährleisten zu können.

Folgendes gilt deshalb für die Durchführung der Selbsttestungen in der Zeit nach den Osterferien:

Die Selbsttests erfolgen zukünftig zweimal wöchentlich. Im Grundsatz bleibt es bei der Durchführung der Selbsttests in den Schulen. Wichtiger als der Testort ist jedoch, dass überhaupt regelmäßige sachgerechte Testungen vorgenommen werden und ein verantwortungsvoller Umgang mit den Ergebnissen stattfindet. Deshalb soll Schulgemeinschaften, die aufgrund der Erfahrungen mit dem Einsatz der Selbsttests vorziehen, zukünftig die Selbsttests anstatt in der Schule insgesamt durch die Schülerinnen und Schüler zu Hause durchführen zu lassen, diese Option eingeräumt werden. Voraussetzung, um an einer Schule von dieser Option Gebrauch machen zu können, ist ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 76 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Durchführung der Schulkonferenzen sind die Regelungen gemäß § 6 der Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Für die Umsetzung dieser mit dem „Bündnis für gute Schule“ erörterten Vorgehensweise ist vor Ort an den Schulen somit wie folgt vorzugehen:

Es verbleibt zunächst an allen Schulen bei der in dem Hinweisschreiben vom 15. März 2021 beschriebenen Praxis. Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Schulkonferenz beruft bei Bedarf nach den Osterferien das Gremium ein. Dort wird dann entschieden, ob die Selbsttests in der Schule stattfinden, gänzlich in die Häuslichkeit verlegt werden oder eine Wahlmöglichkeit besteht. Die Schulkonferenzen der Förderschulen können bereits entscheiden, die Testung auf Wunsch der Erziehungsberechtigten individuell in die Häuslichkeit zu verlegen. Dies entspricht der bereits aus nachvollziehbaren Gründen getroffenen Regelung mit Schreiben vom 16. März 2021.

Für den Fall, dass Schulkonferenzen entscheiden, die Selbsttests ganz oder teilweise in die Häuslichkeit zu verlegen, werden den Schulen nach den Osterferien entsprechende Vordrucke zur Verfügung gestellt. Diese sind dann von den Erziehungsberechtigten, deren Kinder den Selbsttest zukünftig zu Hause ausführen, auszufüllen. Dies gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

In diesem Zusammenhang erfolgt eine Aufklärung und Belehrung, wie nach Feststellung eines positiven Testergebnisses in der Häuslichkeit zu verfahren ist. Die Belehrung ist durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu unterzeichnen. Ebenso wird den Schulen ein Vordruck zur Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Übergabe der Selbsttests an die Kinder, die den Test zuhause durchführen, ausgehändigt. Dabei ist zu beachten, dass die Schulen über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, an die Tests abgegeben werden, eine verlässliche Statistik zu führen haben, die in die Daten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes einfließen. Zu jeder Zeit muss sichergestellt werden, dass ein anonymisiertes Monitoring der Selbstteststrategie weiter gewährleistet ist.

Vor dem Hintergrund, dass jetzt Selbsttests zum Einsatz kommen, läuft die Möglichkeit einer anlasslosen PCR-Testung in den Hausarztpraxen aus.

Nach mehr als einem Jahr Pandemie ist unser oberstes Ziel, den Schülerinnen und Schülern so viel Schule in Präsenz wie möglich abzusichern. Ich bitte Sie deshalb sehr herzlich, sich mit uns dafür einzusetzen, dass die Teilnahme an den Selbsttestungen möglichst breit und flächendeckend ist. Für Ihr großes und außergewöhnliches Engagement in dieser schwierigen Zeit bedanke ich mich nochmals sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett